

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1924)
Heft:	6
Artikel:	Der Obere oder Graue Bund : ein Beitrag zu seiner Geschichte [Fortsetzung und Schluss]
Autor:	Purtscher, F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-396350

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLETT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←—

Der Obere oder Graue Bund.

(Ein Beitrag zu seiner Geschichte.)

Von Prof. Dr. F. Pütscher, Chur.

(Schluss.)

6. Fehden und Vorbündnisse.

Haben wir bis dahin mehr die rechtshistorische Seite in der Darstellung der Grundlagen für den Grauen Bund berücksichtigt, so erübrigt noch, um das Bild einigermaßen zu vervollständigen, auch die politischen Strömungen unter dem Adel und dem Volke auseinanderzusetzen, wie sie sich am deutlichsten in den Fehden und Bündnissen der vorangehenden Zeit äußerten.

Aus dem bunten Gemisch von Feudalherrschaften hatte sich mit der Zeit neben dem Bischof das Haus Vaz als überragende Feudalmacht in Oberrätien emporgearbeitet und durch sein rücksichtsloses Vorgehen die deutliche Absicht verraten, eine alles beherrschende Zentralgewalt in Oberrätien zu schaffen.

Mit ungleich größeren Machtmitteln hingegen trachtete auch Österreich, das Nachbargebiet Oberrätien in seine Gewalt zu bekommen.

Diesen dynastischen Bestrebungen gegenüber verhielt sich aber auch das Volk nicht gleichgültig, sondern setzte mutig und entschlossen zum Gegenstoß an.

Der Kampf um seine erworbenen Rechte und zunehmende Selbständigkeit ging zunächst, wie schon bemerkt, von den Markgemeinden aus, wo sich das Volk bereits so weit organisiert und politisch gefestigt hatte, daß bei ihm allmählich die Meinung aufkommen mußte, diese Rechte hätten ihre eigentliche Quelle beim Volke in den Gemeinden und nicht etwa bei der obersten Staatsgewalt, dem König oder dessen Lehenträger, dem Bischof und seinen Vasallen. Die Vorgänge in den benachbarten Waldstätten mochten es in dieser Auffassung nur noch bestärkt haben.

Mit Beginn des 14. Jahrhunderts hebt die Vorgeschichte der ersten Verbündungen der Herren untereinander und mit ihren Untertanen, dem Volke, an. Anlaß dazu gab vorerst die wilde Fehde des Donat von Vaz mit dem Bischof von Chur (Ulrich V.) im Anfang des 14. Jahrhunderts.

Schon zu dieser Zeit trat das Streben der Herzoge von Österreich und der Könige aus dem habsburgischen Hause, auch in Rätien festen Fuß zu fassen, deutlich zutage. Schon hatte ja König Albrecht I. fast widerrechtlich seine Söhne mit der Grafschaft Laax belehnt, die einen beträchtlichen Teil des Vorderrheintales betraf und namentlich in der Grub das Hauptkontingent ihrer Zugehörigen zählte. Donat von Vaz, ein erklärter Feind Österreichs und verbündet mit den Waldstätten Uri, Schwyz und Unterwalden, hatte sich aber gewaltsamerweise in den Besitz der Reichsburg Lagenberg gesetzt, und ebenso waren die Burgen St. Georgenberg bei Waltensburg und Freiberg bei Seth in seine Gewalt geraten. Durch diese gefährliche Nachbarschaft sahen sich natürlich die Herren der Grub, die Grafen von Werdenberg, die Freiherren von Belmont, von Sax, von Muntalt, von Rhäzüns und Abt Thüring von Disentis in ihren Interessen bedroht, und wir begreifen daher ihre eifrige Parteinahme in dem gewaltigen Ringen zwischen dem Bischof und dem Vazer, während doch anderwärts in Rätien der hohe Adel zu dem Vazer hielt. Der Kampf endigte erst im Herbste des Jahres 1333 mit den Friedensschlüssen zu Disentis und Weesen.

Diese Fehde war also weniger einer politischen Zuneigung zu Österreich entsprungen, als vielmehr den dynastischen Interessen der beteiligten Herren im Oberland, von denen das Volk durch seine Teilnahme Vorteile in seinen eigenen freiheit-

lichen Bestrebungen erhoffte. Denn mit den drei Waldstätten standen fortan die Leute im Oberland in dem freundnachbarlichsten Verhältnis.

Mit diesem antivazischen Bündnis stand ebenfalls die wilde Fehde im Zusammenhang, die zwischen dem Hause Rhäzüns und dem Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans wegen der Herrschaften St. Georgenberg (bei Waltensburg) und Freiberg (bei Seth) nach dem Tode ihres Leheninhabers ausgebrochen war. Durch den Friedensschluß im Jahre 1343 fand die Fehde, die ebenso wie die vorangehende einen Teil des hohen Adels gegeneinander verbündet hatte, in der Weise ihre Erledigung, daß die beiden streitigen Herrschaften dem Hause Rhäzüns überlassen wurden.

Von weit größerer Tragweite aber und wohl ein Glanzpunkt in der mittelalterlichen Geschichte des Oberlandes war der Sieg, den im Jahre 1353 das Volk der Gruob und nicht zuletzt die tapferen Lugnezerinnen unter Ulrich Walter von Belmont am Piz Mundaun und bei Porclas über die Werdenberger errangen.

Das Bündnis, das die Herren von Belmont, Rhäzüns und Muntalt in dieser Fehde gegen die Werdenberg-Heiligenberg mit den aufständischen Untertanen derselben eingegangen waren, bedeutete eine Umkehr dieser Herren von ihrer bisherigen österreichfreundlichen Politik und für das Volk eine Stärkung seines Kraftgefühls, das seine Folge bald in weiteren Äußerungen des selben zeitigen sollte.

Um das Jahr 1360 erhoben sich nämlich auch die Untertanen des Grafen Johann von Werdenberg-Sargans in Schams, Rheinwald, Safien und Tersnaus mit Vals gegen ihre Herrschaft. Wie zuvor, unterstützten auch da die Herren, nämlich von Belmont, Rhäzüns, Muntalt und Sax in der Absicht, ihren Machtbereich auf Kosten der Werdenberger auszudehnen, das aufständische Volk und verbündeten sich mit ihm. Zwar kehrten die Untertanen in den genannten Gebieten wieder zum Gehorsam zurück, aber es blieb ihnen das bedeutungsvolle Recht vorbehalten, sich weiterhin zu verbinden und Bündnisse miteinander abzuschließen.

Den Friedensvertrag (1362 zu Katzis) hatten neben den genannten Herren auch schon Ammann, Geschworne und Ge-

meinde im Rheinwald und in Safien als selbständige Partei abgeschlossen.

Damit hatte sich ein weiteres Glied in der Kette der Verbündungen zwischen Herren und Volk im Gebiet des Vorder- und Hinterrheins angefügt, und die Zeit sollte nicht mehr ferne sein, da sich der Kreis der Bündnisse durch ein weiteres schloß, das als Grundlage und Vorbündnis zum eigentlichen Oberen oder Grauen Bunde gelten darf.

Den Anlaß dazu bot die Fehde zwischen dem streitbaren Churer Bischof Hartmann (von Wildenberg-Sargans-Vaduz) und dem Freiherrn Ulrich Brun von Rhäzüns, die wegen der Lehenschaft von Safien und streitiger Rechte am Heinzenberg 1395 ihren Anfang nahm und mit Brand, Mord und Todschlag in den vom Kriege betroffenen Gebieten bis 1411 wütete.

Der Rhäzünser sicherte sich zunächst die Beihilfe des Abtes von Disentis (Johannes I.) und des Freiherrn Albrecht von Sax, von denen der letztere jedenfalls dabei die Ausbildung der Territorialherrlichkeit auch über Ilanz und die Grub verfolgte und bald hernach auch tatsächlich im Besitze derselben erscheint. Am 14. Februar 1395 verbanden sich die drei samt den Leuten in ihren Herrschaftsgebieten zu Ilanz und verpflichteten sich durch Eidschwur zu gegenseitiger Hilfeleistung im Kriegsfall und zu schiedsgerichtlichem Austrag in Streitsachen der „Eidgenossen“ untereinander. Die Gemeinden Disentis und Lugnez traten dabei bereits mit einer gewissen politischen Selbständigkeit auf, indem sie als mitvertragschließende Glieder besonders aufgeführt werden.

Dieser Ilanzer Bund oder Bund des „Oberen Teils“ (della Partura), wie er genannt wurde, erweiterte sich noch durch den Beitritt des Grafen Johann von Werdenberg-Sargans mit seiner Herrschaft Löwenberg und mit allen seinen Untertanen, Vogt- und Eigenleuten, im Oberland ob dem Flimserwald (19. Februar 1395).

Die Spitze dieser Vereinigung war, obwohl dies mit keinem Worte in der Bundesurkunde ausgesprochen war, namentlich von Seite des Volkes in den beteiligten Gemeinden, welches eine Gefahr für seine Freiheit erblickte, offenbar gegen die Herrschaft Österreich gerichtet. Denn Bischof Hartmann von Chur hatte

sich immer mehr an Österreich angelehnt, welches ihm schon längst Hilfe und Schutz gegen jedermann versprochen hatte.

Der Bund des „Oberen Teils“ zu Ilanz muß somit als Grundlage des Oberen oder Grauen Bundes angesehen werden, da seine Bestimmungen zum Teil wörtlich in den späteren Bundesbrief von 1424 zu Truns herübergenommen wurden.

Ihre erste Kraftprobe sollte die junge oberrätische „Eidgenossenschaft“ in dem gewaltigen Ringen zwischen den Rhäzünser Herren und dem Churer Bischof zu bestehen haben. Ohne Verzug leisteten die Glieder des Bundes dem Rhäzünser die vertragspflichtige Hilfe.

Im Oktober 1396 hatten auch, wohl nur in Anbetracht der unsicheren Zustände, die durch die wilde Fehde allenthalben eintraten, die b i s c h ö f l i c h e n G o t t e s h a u s l e u t e (im Oberhalbstein, Avers, Bergün und Greifenstein) und die Leute des Grafen Johann von Werdenberg-Sargans (zu Schams, im Domleschg und zu Obervaz) mit Einwilligung der Herren ein Schutz- und Trutzbündnis geschlossen. Von Seite des Bischofs aber war es gegen Rhäzüns und den sog. Oberen Teil gerichtet. Überdies trat Bischof Hartmann in ein engeres Verhältnis zu Österreich, gelobte dem Herzog Leopold gegen jedermann zu dienen, wurde herzoglicher Rat und erhielt eine Pension von 400 fl.

Der „Obere Teil“ merkte die feindliche Absicht des Bischofs, die er mit diesem Untertanenbündnis verfolgte, und schloß daher am 24. Mai 1400 ein Schutz- und Trutzbündnis mit Glarus. An diesem Bündnis beteiligten sich nebst dem Abt von Disentis und den Herren von Sax und Rhäzüns mit ihren Gemeinden und Herrschaftsleuten auch die Gemeinden in Rheinwald und Safien.

Ein Jahr zuvor hatten sich dem „Oberen Teil“ auch noch die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg mit ihrer Herrschaft Hohentrins angeschlossen. Dadurch hatte der „Obere Teil“ endlich ein entschiedenes Übergewicht gegen die von Österreich beherrschte Partei des Bischofs erlangt und Ulrich Brun von Rhäzüns durch Verstärkung seiner Partei ebenso sein rein dynastisches Ziel, das ihn wohl mehr als die Interessen des Volkes in diesen Verbündungen geleitet hatte, erreicht.

Die Lehenschaft von S a f i e n , die der Bischof angesprochen hatte, und die streitigen Rechte am H e i n z e n b e r g verblieben gemäß Friedensschluß fortan bei dem Hause Rhäzüns.

Der kriegerische Teil der Fehde hatte damit seinen vorläufigen Abschluß gefunden, und Land und Volk erhielten wieder Frieden, Ruhe und Recht. Allerdings nicht lange, denn nur zu bald loderte die Glut der Feindschaft, die unter der Asche sich weiter genährt hatte, zur hellen Flamme empor. Neue Pläne und Feindschaften hatten sich mittlerweile unter den streitenden Adelsparteien gebildet.

Wir müssen es uns des Raumes wegen versagen, die wechselseitigen Geschicke weiter auszuführen, die Land und Volk in dieser neu entfachten Fehde wieder in Not und Unruhe stürzten, bis endlich um die Mitte des zweiten Dezenniums des 15. Jahrhunderts die Streitaxt von den hadernden Parteien begraben wurde.

7. D e r G r a u e B u n d .

Während dieser Kriegsperiode hatte sich, wie wir gesehen haben, das Volk in den Mark- und Gerichtsgemeinden aufgerafft und zum Schutze seiner Herden, Wohnungen und Güter Bündnisse mit ihren Herren geschlossen.

Neue Zeitverhältnisse, die sich namentlich in volkswirtschaftlichen Interessen, wie z. B. im H a n d e l s v e r k e h r , auftaten, verlangten nun gebieterisch den Ausbau und Festigung des begonnenen Friedenswerkes. Das Aufblühen des H a n d e l s v e r k e h r s über die Bündnerpässe während des 14. Jahrhunderts stand in direkter Beziehung zur gleichzeitigen allgemeinen Entwicklung des deutschen Städtewesens und dem Aufschwung des deutschen Handels mit Italien.

Die weltlichen Dynasten, der Bischof und die Äbte von Disentis hatten die großen Vorteile dieses gesteigerten Verkehrs längst erkannt und waren seither zugleich mit den Geschäftsläuten in Verbindung getreten. Wollten aber die Herren und Gemeinden die materiellen Vorteile dieser neuen Erwerbsgelegenheit genießen, so mußte an der Verkehrsstraße R e c h t s s i c h e r h e i t und ein fester Landfriede herrschen, überhaupt das wilde Faustrecht aufhören. Das erreicht zu haben, ist das eine große Verdienst des Grauen Bundes, weniger der Herren als der

gemeinen Untertanen, der Geschäftsleute und Portengesellschaften. Das andere große Verdienst, das ihm wohl zugesprochen werden darf, ist die Begründung geordneter Rechtsverhältnisse und Gewährleistung des Rechtsschutzes.

Wenn wir an die unheilvolle Zersplitterung des Landes durch die Feudalherrschaften und an das dadurch hervorgerufene Chaos von Rechtszuständen, namentlich hinsichtlich des Privatrechtes, denken, welche vielfache Bedrückungen, große Willkür und Rechtsunsicherheit mit sich brachten, zumal das Recht nicht als geschriebenes, sondern nur nach Gewohnheit gebraucht wurde, so kann man das Bestreben des Volkes verstehen, eine einheitliche Rechtsordnung anzubahnen und dieselbe gegenüber den Herrschaften sicherzustellen. Das konnte aber, wollte man nicht auf dem Wege roher Gewalt vorgehen, einstweilen nur durch die obgenannten Verbündungen des Volkes mit den Herren erreicht werden.

Ein persönliches Verdienst endlich, diese Einigungen auf festerer Grundlage in die Wege geleitet zu haben, gebührt dem Tavetscher Patrioten Peter von Pontaningen, Abt des Gotteshauses Disentis, der selbst ein überzeugter und treuer Anhänger der demokratischen Bewegung, sein ganzes Ansehen für die Verwirklichung der demokratischen Idee einsetzte.

Dem alten Bunde des „Oberen Teils“ (1395) verschaffte er zunächst einen größeren Umfang, indem er die Bundesherren des „Oberen Teils“ überredete, mit allen ihren Untertanen, auch mit denen unter dem Flimserwald, beizutreten, endlich noch dafür die Freien von Laax und die Landschaftei Schams und Rheinwald gewann. Sodann gab er ihm auch einen tieferen Grund und größere Bedeutung, indem er den ursprünglichen Herrenbund zu einem wirklichen Volkssbund umgestaltete, worin Herren und Volk sich damals Gewähr leisteten für den bestehenden Besitzstand, den sozialen Zustand und alle ihre Rechte und Privilegien.

So trat denn auf seine Initiative hin der gemeine Mann mit seinem Herrn gehobenen Herzens und voll froher Zuversicht auf eine bessere Zukunft unter dem Ahorn zu Truns zu dem feierlichen Akte zusammen, um die Artikel zu beschwören, die ihm Abt Peter vorsprach.

Der Inhalt der einzelnen Bundesbriefe des „Oberen Teils“ waren in die allgemeine Bundesurkunde des „Oberen“ oder „Grauen Bundes“ aufgenommen worden.

Zu diesem Bunde zu Truns verbanden sich damals der schon genannte Abt Peter von Pultringen (Pontaningen), der Ammann (Mistral) und die ganze Gemeinde (Gericht) Disentis; die Brüder Hans, Heinrich und Ulrich, Freiherren von Rhäzüns, die Gemeinden Safien, Tenna und Obersaxen und alle, den Herren von Rhäzüns untergebenen Leute, Eigenleute und Hintersassen; Graf Hans von Sax-Misox mit Gerichten und Gebieten zu Ilanz, Gruob, Kästris, Lugnez, Vals und Flims; Graf Hugo von Werdenberg-Heiligenberg mit Trins und Tamins; Ammann und Freie von Laax; Ammann und Gemeinde in Rheinwald; Ammann und Gemeinde in Schams.

Die Bestimmungen des Vertrages können, weil sie allgemeiner bekannt sind, hier übergangen werden. Nur Artikel 7, der die Arrestlegung auf Güter von Miteidgenossen verbietet, mag hier eigens Erwähnung finden, weil er den Ilanzern ihr Stadtrecht vorbehielt und damit ihre rechtliche Sonderstellung ausdrücklich garantierte.

Wie übrigens schon der Vertrag des „Oberen Teils“ zu Ilanz (1395), bekam auch derjenige von Truns „ewigliche Geltung“ gleich den Bünden der alten Eidgenossen.

Für unparteiische Rechtsprechung wurde ein Bundesgericht errichtet, und zwar so, daß die drei Hauptherren: der Abt von Disentis, die Freiherren von Rhäzüns und die Freiherren von Sax je drei Mitglieder, dann die Gemeinde Rheinwald zwei und die Freien von Laax ein Mitglied erwählen sollten⁴³. Später zählte das unparteiische Schiedsgericht 15 Mitglieder, wurde daher auch Gericht der „Fünfzehn“ genannt. Seine Versammlungen hielt es jährlich am St. Georgstag und sonst, so oft es das Bedürfnis erheischte, zu Truns, in der Blütezeit des Grauen Bundes in einem eigenen Bundeshaus, hernach auf dem sog. Klosterhof.

⁴³ P. C. Planta, Geschichte von Graubünden, S. 118.

Auf St. Jörgenziel (tierm de S. Gieri) fand jeweilen die Wahl der Bundesbehörden statt: des Landrichters, des Bundsschreibers und des Bundesweibels.

Der Landrichter als Bundeshaupt bildete mit den Häuptern der übrigen zwei Bünde, dem Bundespräsidenten des Gotteshausbundes und dem Bundslandammann des Zehngerichtenbundes, die Regierung der Republik der vereinigten Drei Bünde.

Das Gericht der Fünfzehn ward später ein Appellatzgericht, indem von den gewöhnlichen Gerichten an diese höchste Instanz die Berufung ergriffen werden konnte.

Landrichter und Bundesgericht sorgten im Verein mit den Versammlungen von Abgeordneten der einzelnen Bundesgemeinden zu Ilanz (Beitage des Grauen Bundes) für die Ordnung im ganzen Gebiet und erließen jeweilen die notwendigen Bundesgesetze.

So war mit dem Grauen Bunde eine gesetzmäßige Organisation geschaffen, die in der Hauptsache bis 1851 bestehen blieb.

Nach Beendigung der Schamserfehde (1452) vereinigte sich der Graue Bund mit dem Gotteshausbunde, 1471 mit dem Bunde der Zehn Gerichte, und als 1497 von Österreich her Gefahr drohte, schloß er einen ewigen Bund mit sieben Orten der Eidgenossenschaft und wurde zugewandter Ort derselben.

8. Die Gerichtsgemeinden (dertgiras) und Nachbarschaften (vischnauncas).

Auf Grundlage der Bundesverfassung von 1424 entwickelten sich nun auch die Gerichtsgemeinden des Bundes.

Disentis. Zu Disentis war 1387 das Kloster vollständig abgebrannt, und der Abt Johannes IV. Zanus (1387—1401) mußte zu dessen Wiederherstellung verschiedene Güter und Rechte an seine Untertanen veräußern.

Durch die Ablösung der Vogtei (1401) kam naturgemäß die Schirmpflicht gegenüber dem Stifte an die Gesamtgemeinde.

Abt Peter von Pultingen (1401—1438) aber bewies seine volksfreundliche Gesinnung nicht nur unter dem Ahorn zu Truns, sondern noch bei vielen andern Anlässen. Als z. B. beim Ausbruch der Appenzeller Kriege der Landrat von Schwyz den Abt anfragte, ob er etwa gesonnen sei, mit Österreich zu halten,

antwortete er stolz: „Österreich gehe ihn nichts an. Der Abt von Disentis und seine Gemeinde anerkennen nur Gott als ihr Oberhaupt.“

Peters Nachfolger regierten gerecht und glücklich. Das Kloster blühte materiell auf. Abt Johannes VI. Schnag kaufte 1472 die Herrschaft Jörgenberg und erweiterte so sein Gebiet um die Dörfer: Schlans, Waltensburg, Andest, Panix, Ruis und Seth. Trotzdem aber gerieten Abt und Konvent politisch immer mehr in die Abhängigkeit von ihrer Gerichtsgemeinde.

Auf einer Landsgemeinde zu Disentis (am 16. Juni 1472) mußte der Abt Schnag den Landleuten verschiedene Zugeständnisse machen. So sollte fortan der Abt nicht mehr allein den Landammann wählen, sondern nur drei Männer dazu vorschlagen, aus welchen das versammelte Volk einen wählte. Der Abt sollte ferner in Kriminalfällen nur die Hälfte von Gewinn und Verlust — Konfiskationen, Strafgelder und Gerichtskosten — beziehen, die Kosten für die Bewachung der Gefangenen dagegen allein tragen etc.

Bald konnte der Abt keine wichtige Handlung mehr vornehmen, ohne vorher die Erlaubnis von Ammann, Rat und Gemeinde Disentis eingeholt zu haben. Sogar die Aufnahme von Novizen bedurfte der obrigkeitlichen Genehmigung, und zuletzt wurde der Abt selbst von der Landsgemeinde, der politischen Versammlung seiner ehemaligen Untertanen, gewählt.

Im Jahre 1522 stellte die Gemeinde die Verwaltung des Klostervermögens unter die Aufsicht eines Kastvogtes, des so genannten Hofmeisters (aulae praefectus). Das geschah alles vor der Reformation.

Die Gemeinde Disentis zerfiel damals in vier Verwaltungshöfe, nämlich: Tavetsch, Disentis, Somvix-Truns, Brigels-Medels, die ökonomisch von Stadthaltern (locotenents) regiert wurden.

In den *Talrat* (Senat) von Disentis wählte jeder ganze Hof vier Räte (gieraus) und jeder Halbhof zwei. Diese 16 bildeten mit dem Ammann die vorberatende Behörde und das Civilgericht. Zum Kriminalgericht gehörten außer den 16 Großgeschworenen (gieraus gronds) noch 40 Kleingeschworene, sogenannte Käsegeschworene (gieraus pigns)⁴⁴. Die Hauptentschei-

⁴⁴ Muoth, Bündner Oberland, S. 117 f.

dung in allen politischen Angelegenheiten aber traf jeweilen die Talgemeinde (il cummin grond).

Die Gerichte der Herrschaft Sax. Neben dem Gebietsherrn (den Grafen von Sax) erscheint überall der Vogt (im Lugnez) oder der Ammann (in der Gruob) und die Gemeinde. So erlassen 1457 der Graf Hans von Sax, der Vogt und die „ganz gmaind, die von vater stam Romansch sind“, in Lugnez gemeinsam ein Gesetz gegen die Einwanderung fremder Personen. Nur Talleute, die „von Vater stam“ Romansch sind, sollen Grundeigentum im Lugnez erwerben dürfen. Das Gesetz bezweckte offenbar den Schutz der Bürger gegen gewaltsame Kolonisierung des Tales durch deutsche Bauern und deren Mißbrauch des Rodungsrechtes.

In der Gruob trat, wie schon erzählt, die Gemeinde 1400 als mithandelnd neben ihrem Herrn auf.

Daneben suchte Ilanz, welches gemäß seiner besonderen historischen Entwicklung eine eigene Rechtsstellung einnahm, sich als städtisches Gemeinwesen weiter auszubilden. An der Spitze der Gewerbe stand ein Werkmeister; dann hatte die Stadt ein eigenes Gastgericht für die Fremden; dieses war gleichzeitig auch Bürgergericht. Präsident desselben war und blieb jedoch der Ammann der Gruob.

Alle Versuche der Stadt, sich von der Landgemeinde der Gruob ganz abzulösen und die Zunftverfassung einzuführen, wurden durch die Bauern gewaltsam unterdrückt.

Ebenso entwickelte sich die kleine Gemeinde Flims allmählich zur vollen Autonomie, erläßt schon im 15. Jahrhundert verschiedene Gesetze über Erbgang, Niederlassung und Einbürgerung etc.

Die ganze Herrschaft Sax kam sodann 1483 an den Bischof von Chur, der alle früheren Rechte und Freiheiten der vier Gerichte bestätigte, und kaufte sich 1528 auch vom Hochstifte los um die geringe Summe von 1000 Gulden. Seither sind diese vier Gerichte frei und souverän, wählen frei ihre Ammänner und Räte, jedes frei für sich auf der Landsgemeinde oder „Bsatzig“ (romanisch cumin oder tschentada).

Neben den Herrschaften oder Gerichten existierte damals noch die Organisation der Nachbarschaften oder visch-

nauncas, aus denen seit 1851 unsere neuen politischen Gemeinden hervorgegangen sind.

Damit jede Nachbarschaft ihren gerechten Anteil an den Ämtern und Würden des Gerichts und an den Lasten und Einkünften des Bundes erhalte, wurde schon im 15. Jahrhundert eine sogenannte Rodordnung aufgestellt, die für ewige Zeiten bestimmte, wieviel Richter jede Nachbarschaft haben sollte und in welcher Reihenfolge die Ammänner, Landschreiber, Landweibel, Bundestagsabgeordnete und andere Beamten aus den Nachbarschaften zu nehmen seien.

Innerhalb der Nachbarschaften aber regierten in ökonomischen Sachen die Dorfmeister (rom. Cuvitgs) und die Versammlung der Nachbarn (rom. radunonza de vischins).

Von den nicht abgelösten oder ausgekauften Herrschaften im Oberland mag hier noch folgendes bemerkt werden.

Löwenberg. Die Herrschaft Löwenberg (Schloß Löwenberg und Dorf Schleuis) war wegen feindseliger Gesinnung ihrer Herren (der Grafen von Werdenberg-Sargans), die sich namentlich in der Schamser Fehde später äußerte, 1424 dem Grauen Bunde nicht beigetreten. Kurz darauf (1429) gelangte sie aber an die Herren von Lumerins (Lombris), welche sich sofort dem Bunde anschlossen. Von den Lumerins ging die Herrschaft 1493 durch Kauf an die Mont in Villa über und verblieb in dieser Familie eine Feudalherrschaft bis 1803.

Das Gericht Schleuis umfaßte das Dorf und etliche Höfe am linken Rheinufer bis dicht an die Stadt Ilanz hin.

Das Volk schlägt dem Herrn drei Männer vor, woraus er den Ammann ernennt. In Zivilsachen urteilen der Ammann und 14 Rechtsprecher, in Ehe- und Kriminalsachen die gleichen mit einem Zusatz von Laax, meistens drei, auch mehr nach Wichtigkeit der Sachen. Die Bußen gehören dem Herrn.

Hohentrins. Die Herrschaft Hohentrins (Trins und Tamins) kam um 1425 durch Erbschaft an die Freiherren von Hewen, dann durch Kauf 1568 an Johann von Planta-Rhäzüns und durch dessen Tochter Anna an die Herren von Schauenstein.

1615 kaufte sich das Dorf Trins von allen Herrschaftsrechten los um 11200 fl. und wählte von da an frei seine Gerichtsbehörde. Der Ammann — ein solcher wird schon 1469 in den Urkunden erwähnt — richtet mit 12 Rechtsprechern in Ehe-

und Zivilsachen. In Kriminalsachen bekommt er Zuzug aus Tamins und Rhäzüns. Seither umfaßte die Herrschaft bloß mehr das Dorf Tamins und Reichenau und hieß jetzt „von Reichenau“; sie gelangte 1742 durch die Erbtochter der Schauenstein an die Buol-Schauenstein, welche diese Herrschaft Reichenau 1792 an die Bavier und Vieli veräußerten. Die Wahl des Ammanns erfolgte abwechselnd durch Vorschlagsrecht des Herrn oder des Volkes aus drei tauglichen Subjekten. Dem Ammann stehen 12 Rechtsprecher zur Seite mit Zuzug aus Trins und Rhäzüns je nach Wichtigkeit der Sache. Die Gerichtsbußen gehörten dem Herrn.

Seit 1803 war auch Tamins frei.

Das Gericht der Freien von Laax. Hatte die Genossenschaft der Freien wahrscheinlich schon unter der österreichischen Herrschaft gewisse Jurisdiktionsrechte ausgeübt, so mehrten sich diese unter denen von Werdenberg-Sargans immer mehr auf Kosten dieser Herrschaft. Schon 1372 tritt die Gemeinde der Freien ob dem Flimserwalde urkundlich mit eigenem Gerichtssiegel hervor. Ihre völlige politische Freiheit und damit die Gestaltung eines demokratisch-autonomen Gemeinwesens erlangte sie durch den im Jahre 1428 erfolgten Loskauf von der Herrschaft der Werdenberger. Ihre Gerichtsorganisation zeigt im allgemeinen die gleichen Grundzüge wie der anderen Gemeinden im Grauen Bunde⁴⁵.

Die Rhäzünsischen Gerichte. Die alten Freiherren von Rhäzüns starben 1459 mit Georg von Rhäzüns aus. Rhäzüns und die Oberländer Besitzungen kamen durch Erbschaft an die Grafen von Zollern-Sigmaringen. Jos Nicolaus von Zollern verkaufte endgültig 1472 die Herrschaft Jörgenberg an das Kloster Disentis, 1473 den Rest mit den vier Dörfern Rhäzüns, Bonaduz, Ems und Felsberg sowie Tenna und Obersaxen an die Edlen von Marmels auf Wiederkauf. Sein Erbe, Eitelfritz von Zollern, überließ auf Wiederlösung 1497 diese Herrschaft Rhäzüns dem Kaiser Maximilian I. Aber der Kaiser löste die Pfandsumme nicht ein, und so blieben als Pfandinhaber zuerst die von Marmels, dann die von Planta und Stampa, dann wieder die von Planta und von Travers im Besitz der Herrschaft, bis

⁴⁵ Tuor, Die Freien von Laax, S. 89 f. und 138 f.

endlich 1697 Kaiser Leopold I. die Pfandsumme bezahlte und in direkten Besitz der Herrschaft gelangte.

Während dieser ganzen Zeit standen also Rhäzüns, Bonaduz, Ems, Felsberg, Tenna und Obersaxen unter der Herrschaft der Pfandinhaber, nachher unter Österreich bis 1809.

Die Walsergemeinden Obersaxen und Tenna zeigen natürlich auch da eine vorgeschrittenere Entwicklung der Gemeindeautonomie als die übrigen rhäzünsischen Herrschaftsteile im Oberland, indem sie schon ziemlich frühe mit eigenen Siegeln auftreten. Ihren Ammann ernennt die Herrschaft, wie übrigens auch im Gericht Rhäzüns, Bonaduz, Ems und Felsberg, aus drei vom Volke vorgeschlagenen Männern.

Im Herrschaftsteil St. Jörgenberg war nach seinem Übergang an das Kloster Disentis der Vogt, der hier das Gericht ausübte, durch einen Ammann ersetzt worden, dessen Wahl durch die Herrschaftsleute aus einem Vierervorschlag des Abtes erfolgte.

Die Besatzung des Gerichtes Rhäzüns, Bonaduz, Ems und Felsberg fand alljährlich am ersten Sonntag im März statt. Es war dies das alte Märzgericht der Herrschaftsuntertanen, früher der Leibeigenen und der Hintersassen einer Immunität. Diese Versammlungen gingen bis auf Karl den Großen zurück. Sie wurden im März abgehalten, weil das Jahr nach dem alten (noch römischen Kalender) mit Chaland Marz begann, wurden auf den ersten Sonntag verlegt, weil die Werkstage zur Arbeit, doch nicht zur Feier dienten. Über den Ort ihrer Abhaltung lassen uns die Urkunden lange im Zweifel, erst 1679 erhalten wir die bestimmte Nachricht, daß die Besatzung und das Gericht vor dem Schloß Rhäzüns abzuhalten sei.

Den Ammann bestellte die Herrschaft aus einem Dreivorschlag der vier Nachbarschaften, wovon einer von Rhäzüns, der andere von Bonaduz, der dritte abwechselnd von Ems oder Felsberg ernannt wurde. Diesen Dreivorschlag machten die Dörfer zu Hause und teilten ihn der Herrschaft am Tage der Besatzung mit. Die zwölf Richter dagegen wurden von der Besatzung nach der Rod gewählt, wobei Rhäzüns fünf, Bonaduz drei, Ems und Felsberg je zwei erhielten.

1697 wurde der Besatzungstag auf den dritten Sonntag im Mai verlegt.

Eine freie Wahl des Ammanns, jedoch mit Beibehaltung der Rod erlangten die Rhäzünser erst durch die Mediationsakte.

Zum „Bundstag“ hatten die vier Dörfer zwei Boten, demnach auch zwei Stimmen, die Herrschaft eine und Rhäzüns und Bonaduz eine. Ems und Felsberg waren naturgemäß gar nicht vertreten, weil sie erst 1389 zur Herrschaft gekommen waren und bloß als zugewandte Orte betrachtet wurden. Erst unter Österreich erlangten Ems und Felsberg auch ihre Vertretung zum Bundstag, wobei jedoch Ems und Felsberg nur einen Teil, Rhäzüns und Bonaduz jedoch zwei Teile hatten.

Das ebenfalls rhäzünsische Tal Safien kam 1459 an die Grafen von Sargans, 1493 durch Kauf an die Trivulzio von Mailand, und kaufte sich erst im 17. Jahrhundert los (1655), wodurch die Safier ihre eigenen Herren wurden.

Die Gemeinde Safien zerfiel in vier Nachbarschaften, hier „Pürthen“ genannt. Ebenso zerfiel auch die große Hofgemeinde Obersaxen in vier Pürthen (Bauerngenossenschaften).

Mit Safien waren 1459 auch der Heinzenberg und die Gemeinden Tschappina, Thusis und Kazis erbweise an die Grafen von Werdenberg-Sargans übergegangen, aber bereits wieder 1475 von diesen an den Bischof von Chur veräußert worden.

Wohl waren die Leute von Tschappina persönlich frei und hatten schon unter den Rhäzünser Herren eine Art bescheidener Gerichtsbarkeit, doch konnten sie sich erst um das Jahr 1482 das Recht sichern, einen eigenen Ammann zu wählen.

Die niedere Gerichtsbarkeit in den Gerichten Heinzenberg, Tschappina und Thusis — die hohe, d. h. der Blutbann war daselbst der kaiserlichen Regierung zu Lehen überlassen — ließ der Bischof durch seinen Landvogt in Fürstenau ausüben. Dieser ernannte die Ammänner der drei Gerichte aus deren Geschworenen, führte jedoch in Kriminalsachen in jedem derselben selbst den Vorsitz.

Um das Jahr 1666 endlich verpachtete der Bischof den drei genannten Gerichten alle ihm in denselben zustehenden Hoheitsrechte und verkaufte sie ihnen 1709 vollständig, so daß sie in den Besitz der vollen Gemeindeautonomie gelangten.

Kazis erschien später als eigenes kleines Gericht.

Alle vier Gerichte mit ihren Nachbarschaften wurden sodann in neuester Zeit in den jetzigen Kreis Thusis zusammengefaßt.

Schams-Rheinwald. Die Gemeinde in Schams, welche im Jahre 1424 ohne Zustimmung ihres Herrn dem Grauen Bunde beigetreten war, zerfiel in vier kleine Gerichte, die aus folgenden Nachbarschaften und Höfen bestanden:

1. Zillis und Reischen (mit der Burg Haselstein);
2. Andeer (mit Bärenburg), Pigneu, Außer- und Innerferrera; beide Gerichte auf der rechten Seite des Rheins;
3. Donat, Patzen, Fardün (mit Burg Fardün), Casti (mit Burg Rinkenstein), Clugin (mit Castellatsch oder Cagliatscha);
4. Am Berg: Lohn, Mathon, Wergenstein (mit Burg Wergenstein; angeblich daselbst auch eine Burg Oberstein); alles auf der linken Seite des Rheins.

Jedes kleine Gericht hatte einen Ammann, der mit neun Geschworenen in Zivilsachen bis zum Betrag von 50 fl. urteilen konnte. Das große oder Landschaftsgericht hatte einen Landammann, der mit zwölf Geschworenen in Zivilsachen urteilte, was über 50 fl. ging, ebenso in Händeln, „da es nicht Blut kostete“, und in Ehesachen. In Kriminalsachen hältet der Landammann den Stab und 20 Geschworne sprechen das Recht.

Innerhalb der Gerichte blieb aber der Dorfmeister Haupt und Regent der Nachbarschaft, nachdem die Burgherren (Hofmeier) verschwunden waren.

Die Landsgemeinde wurde zu Donat sur Seess abgehalten. Vielleicht ist daher obiges Oberstein (? Übersetzung von Sur Seess) bei Donat zu suchen. Die Annahme, daß die Landsgemeinde bei einer Burg abgehalten wurde, ist hier begründet. Der eigentliche Name dieser Burg dürfte aber „Haldenstein“ oder „Haltenstein“ gewesen sein, dessen Ritter Hainz von Haldenstein bei verschiedenen wichtigen Anlässen als Vogt der Leute „am Berg“ erscheint (im 15. Jahrhundert).

Über die äußere Geschichte der Landschaft Schams können wir kurz hinweggehen.

Im Jahre 1456 verkaufte Graf Georg von Werdenberg-Sargans das Tal von Schams ohne den Rheinwald an das Bistum. Da die Talschaft selbst an diesen Kauf ein Namhaftes bei-

gesteuert hatte, so wurde ihr zwei Jahre später (1458) von dem Gotteshaus die volle Freiheit zugestanden.

In der Folgezeit (1570) erwarb die Gemeinde das Privathaus des Klaus Gole in Zillis mit Hof, Hofstatt und mit Zubehörden und richtete es als Gemeindehaus ein. Da Klaus Gole daneben noch ein Haus besaß, so wurde ausbedungen, daß der Verkäufer gegen das Gemeindehaus hin „kein thür, forgel noch fenster offen haben dürfe“, damit er oder andere Unberufene durch Lauschen nicht erfahren könnten, was im Gericht vorgehe. An Zahlungsstatt trat ihm die Gemeinde alle die Rechte ab, die sie an liegender oder fahrender Habe im Kloster Kazis besaß. Das Kloster Kazis war nämlich kurz zuvor vom Grauen Bund aufgehoben und seine Habe unter die Gerichte verteilt worden. Ihren Anteil verwendete die Gemeinde in Schams also, um ein Gemeindehaus zu kaufen und einzurichten.

Kläger in Anständen der Landschaft mit Landsleuten oder Nachbarschaften war der Landsweibel, in Forderungssachen aber der Säckelmeister.

Neben der Gemeinde der Freien von Laax und der Gemeinde in Schams, welche beim Schlußakt zu Truns der Bundesurkunde ihr Siegel anhefteten, finden wir auch den Ammann und die Gemeinde des Rheinwald als eigene Siegler.

Die Grenze zwischen den Gemeinden Schams und Rheinwald bildete um diese Zeit der Sufers-Fluß, später jedoch (1455) lief sie weiter unterhalb über die Traversinabrücke, was die vorangehende Angliederung der Nachbarschaft Sufers an den Rheinwald vermuten läßt. In kirchlicher Hinsicht blieb Sufers nach wie vor von Zillis im Schamsertale abhängig.

Durch den obgenannten Übergang des Tales Schams an den Bischof von Chur (1456) löste sich endlich der Rheinwald von Schams ab, blieb zunächst aber noch unter der Oberherrlichkeit der alten Herrschaft, bis im Jahre 1493 der regierende Graf seine Rechte über den Rheinwald der Familie Trivulzio von Mailand veräußerte, welche alle Privilegien des Tales bestätigte.

Verhältnismäßig spät jedoch schlug den Rheinwaldern die Stunde der vollständigen Befreiung von den letzten feudalen Herrschaftsrechten, wenn auch dieselben sie nie sonderlich in ihrer politischen Handlungsfreiheit beeinträchtigt hatten. Im Jahre 1616 nämlich kauften sich die Rheinwalder von den Tri-

vulzio los und wurden so ihre eigenen Gesetzgeber, wie sie es in Wirklichkeit schon längst gewesen waren.

Misox Das ganze Tal Misox zerfiel zu dieser Zeit politisch in zwei Vicariate oder Gerichte, in ein oberes und ein unteres, und diese in vier Squadra. Das obere Vicariat hatte $1\frac{1}{2}$ Squadra, das untere Vicariat $2\frac{1}{2}$ Squadra. Fast jede Squadra hatte acht Nachbarschaften, welche ihre Consuln hatten⁴⁶.

Im Jahre 1494 veräußerte Graf Johann Peter von Sax-Misox die Talschaft an die schon oft genannte Familie Trivulzio, worauf diese sich zwei Jahre später mit derselben dem Oberen oder Grauen Bunde anschloß. Durch Loskauf von den Trivulzio im Jahre 1549 erlangte das Misox die volle Selbständigkeit und konnte frei seine Behörden wählen.

Bald hernach trennte sich auch Calanca von den zwei Vicariaten Mesocco und Roveredo und bildete von da an ein eigenes Gericht.

An der Spitze eines jeden der drei Gerichte stand ein Ammann mit Rechtsprechern für die Zivilgerichtsbarkeit. Für das Kriminalgericht wählte man 30 Rechtsprecher aus dem ganzen Tal. Im oberen Vicariat hielt der Ammann von Misox den Stab, im untern Vicariat der von Ruffle. Ehesachen standen dem Vicar des Bischofs von Chur zu, der im Tale seine Residenz hatte⁴⁷.

9. Die neue Zeit.

Mit Anbruch der neuzeitlichen Periode war der Kampf der Volks- oder Gemeinderechte gegen die Herrschaftsrechte in der Hauptsache durchgeführt. Er hatte mit einem vollständigen Siege der Bauern geendigt.

Wie die agrarwirtschaftlichen Interessen von jeher den Hauptanstoß dazu gegeben hatten, so sehen wir auch demgemäß die wirtschaftliche Autonomie der Markgemeinden weit früher und vollkommener ausgebildet als die politische der Gerichtsgemeinden. In allen Marken waren die Bauern zu dieser Zeit schon im vollen Besitze sowohl des ungeteilten

⁴⁶ Fortunat Sprecher, Pallas Rhaetica, S. 212 ff.

⁴⁷ Fort. Sprecher, a. a. O. S. 214.

Nutzungs- als auch des ausschließlichen Eigentumsrechtes der Allmende. Auf politischem Gebiete aber waren die alten Feudalmächte entweder ganz verschwunden oder wo sie noch vorhanden waren, übernahmen neben ihnen die führende Rolle in den Gemeinden die alten, ritterbürtigen Dienstmannengeschlechter des Bistums und des Klosters Disentis, die nach allgemeinem Lehnrecht für vornehm galten, sowie die Nachkommen von solchen Bürgergeschlechtern, die durch Ausbeutung des fremden Handelsverkehrs reich und mächtig geworden waren. Die Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts zeigt überall diese Klasse von Leuten an der Spitze der Gemeinden und der Bünde. Durch dieselben wurde die eben begründete Demokratie des Grauen Bundes allmählich wieder zu einer Art Aristokratie.

Da erscheinen z. B. in der Gemeinde Disentis die von Rink, von Phiesel, von Pultingen, de Turre, die Berther, Florin, Paly, Soliva, de Castelberg, Poldett u. a.; auf Obersaxen Brunold, Casanova u. a.; zu Waltensburg de Cadonau, von Kropfenstein, de Puoz, Vinzenz; in der Herrschaft Sax von Lombris, von Mont, von Capaul, von Solèr, von Cabalzar, Weinzapf, Schmid von Grüneck zu Ilanz, von Valendas, von Castelberg, von Blumenthal, von Marchion, de Rungs, von Capol zu Flims; von Montalt, von Jochberg, Anselm, Coray, Camenisch, Calivers unter den Freien von Laax; von Caprez und Caflisch zu Trins usw.

Als nun 1499 der Bestand der III Bünde durch den bekannten Schwabenkrieg ernstlich in Frage kam, waren es hauptsächlich diese Familien, welche den gemeinen Mann begeisterten und fortrissen zu einer begeisterten Verteidigung des gesamten Vaterlandes. Diese neuen, echt rätischen Staatsmänner waren es auch, welche die Gemeinden veranlaßten, die Herrschaft Maienfeld zu kaufen (1509) und das Veltlin zu erobern (1512). Sie organisierten endgültig den Staatenbund der Drei Bünde und suchten angesichts der noch unklaren Reformationsbewegung den letzten Rest der Feudalherrschaft in Rätien, nämlich die weltliche Herrschaft des Hochstifts und der Klöster, durch gemeinsame Bundesbeschlüsse (die sogenannten Ilanzer Artikel von 1524—26) zu beseitigen. Soweit die segensreiche Tätigkeit der neuen bündnerischen Aristokratie.

In anderer Hinsicht bildete sie aber oft auch ein störendes Element im Grauen Bund, das diesen, ursprünglich der erste und vornehmste Bund, einerseits zum Diener des Gotteshausbundes machte, anderseits die ergrimmte Opposition zuweilen zu Torheiten aller Art verleitete.

Hinsichtlich der neuen Organisation der Republik der Drei Bünde ist zunächst die Einteilung der Bünde in Hochgerichte beizufügen. Diese Hochgerichte, welche zum Teil in ihrem räumlichen Umfange den alten feudalen Hochgerichtsbezirken entsprechen, waren jetzt bloß mehr Verwaltungsbezirke für die Verteilung der Veltlinerämter, der Truppenzahl zur Landesverteidigung, der Steuern, Einkünfte und Nutzungen innerhalb der III Bünde.

Der Graue Bund zerfiel in folgende Hochgerichte:

1. Disentis;
2. Lugnez mit Vals;
3. Gruob mit den kleinen Gerichten Schleuis und Tenna;
4. Waltensburg mit den kleinen Gerichten Obersaxen und Laax;
5. Rhäzüns mit Flims und Trins-Tamins;
6. Schams mit Rheinwald;
7. Thusis mit Katzwis, Heinzenberg, Safien und Tschappina;
8. Misox mit Roveredo und Calanca.

Ilanz wurde ein Vorort der Republik, wo sich die Bundesversammlung der III Bünde, der „Bundstag“, abwechselnd mit Chur und Davos versammelte. Das Bundeshaus war die *casa grischa*, das *graue Haus*, an der Stelle des heutigen städtischen Schulhauses.

Wie verwickelt übrigens diese Verhältnisse waren, beweist die Stellung von Flims, das mit Bezug auf die Wahl des *Cauda Sax*, des Landrichters und der Richter in das Bundesgericht zu Truns zur Herrschaft Sax gehörte, unter dem Banner des Tales Lugnez ins Feld zog, im übrigen aber zum Hochgericht Rhäzüns gehörte.

Der rätische Souverän war aber niemals durch diese Hochgerichte, sondern stets durch die kleinen Gerichte vertreten, und innerhalb derselben regierten die *Nachbarschaft*-

ten. Jedes kleine Gericht hatte seit dem 17. Jahrhundert den Blutbann und seinen eigenen Galgen.

Die Gerichtsgemeinden hatten in bezug auf Politik, Gesetzgebung und Rechtsprechung die führende Rolle im Gesamtstaate der III Bünde. Die Gesamtheit der Gemeinden entschied darum in allen wichtigen Landesfragen. Jede Gemeinde hatte im „Bundstag“ ursprünglich nur eine Stimme. Die Abgeordneten der Gemeinden zum „Bundstag“ hatten streng nach Instruktionen zu stimmen, und neue Beschlüsse der Bundstage, neue Gesetze oder deren Revision mußten wieder den Gemeinden zur Abstimmung unterbreitet werden.

So charakterisiert sich das damalige Recht als Volksrecht im wahrsten Sinne des Wortes, das Recht, welches sich das Volk in den Gemeinden selbst gab, von denen ja der Kampf um die Freiheit von Anfang an ausgegangen war.

Obwohl die III Bünde noch in keinem festeren Zusammenhange miteinander standen als durch ihre staatsrechtlich fast bedeutungslosen Versammlungen, die sogenannten Kongresse und den Bundstag — eine alle drei verbindende Verfassung hatten sie ja noch nicht —, so wehrten sie doch mit einmütiger Entschlossenheit im Schwabenkrieg den gemeinsamen äußeren Feind ihrer jungen Freiheit und Unabhängigkeit ab.

Gefahrdrohender als dieser jedoch für den Bestand der Drei Bünde war der innere Feind, die konfessionellen Gegensätze, die sich bald darauf innerhalb derselben aufgetan hatten.

Von den sechs Boten, welche aus den drei Bünden unter dem Vorsitz des Landrichters dem Glaubensgespräch am 7. Februar 1526 zu Ilanz als Schiedsrichter beiwohnten, erklärten sich alle bis auf den letzteren für die neue Lehre, und von den anwesenden katholischen Pfarrern des Oberlandes sollen sieben auf der Stelle abgefallen sein.

Doch glätteten sich bald die hochgehenden Wogen der Erregung, nachdem ein Dekret an das Volk erschien, daß es jeder Mann, ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, freistehen solle, der neuen Lehre zu folgen oder bei dem alten Glauben zu bleiben, und daß alle Schmähungen und Verfolgungen des Glaubens wegen bei schwerer Buße verboten seien.

Im Juni desselben Jahres erließ dann der zu Ilanz versammelte Bundestag ein Gesetz, welches die neue Ordnung begründen sollte (die sogenannten Ilanzer Artikel). Dieses Gesetz beseitigte u. a. die politische Gewalt des Hochstifts Chur und der Klöster und übertrug diese Rechte den Gerichtsgemeinden, verbot den Klöstern die Aufnahme von Novizen und gewährte den Kirchgemeinden das Recht, ihre Seelsorger frei zu wählen und zu entlassen. Auf Grund dieser Artikel hielten die Pfarrgenossen in den einzelnen Gemeinden Versammlungen ab und entschieden die Glaubensfrage durch Stimmenmehr wie eine ökonomische oder eine politische Sache. Zu Waltensburg z. B. erschien am Abstimmungstag der Pfarrer Cunzin im vollen Ornat am Altar, um die Messe zu lesen, wandte sich zum Volke und sprach: „Oz messa e mai pli“ (heute noch Messe und nimmer mehr). Nach der Messe wurde abgestimmt und die neue Lehre angenommen. Doch wurde vorläufig in den meisten Kirchspielen das Recht der Glaubensfreiheit gewahrt, was die Folge hatte, daß es bis in das 17. Jahrhundert hinein in vielen Pfarreien Anhänger beider Konfessionen gab. Das führte da und dort zur Entstehung von sogenannten paritätischen Gemeinden, wie z. B. Sagens.

Im Oberland machte die Reform anfangs große Fortschritte. Ilanz, Flims, Valendas wurden reformiert. Aber die Ilanzer Artikel erschienen bald sogar vielen Reformierten zu radikal. Der Adel des Gotteshausbundes, der Landeshauptmann Johann von Travers, der als achtzigjähriger Mann zu Zuoz die neue Lehre predigte, an der Spitze, widersetzte sich der beabsichtigten Aufhebung des Bistums Chur und half dem Bischof bei der teilweisen Wiederherstellung seiner politischen Rechte. Auf gleiche Weise wurde auch das Kloster Disentis erhalten, politisch zunächst auf der Grundlage der Rechte von 1522, während das Frauenkloster Kazis 1570 aufgehoben, sein Vermögen liquidiert und das Geld unter die Gemeinden des Grauen Bundes verteilt wurde.

Vorübergehend waren dadurch wieder einigermaßen geordnetere Verhältnisse geschaffen, bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts die konfessionellen Strömungen mit erneuter Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit ausbrachen und im Verein mit der politischen Korruption den Freistaat der III Bünde aus den Angeln

zu heben drohten. Doch liegt die Schilderung der weiteren Verhältnisse nicht im Rahmen meiner beabsichtigten Ausführung des gestellten Themas und breche dieselbe gerade an diesem Punkte am besten ab.

Die erste italienische Ausgabe des Neuen Testamento in Graubünden.

Von Staatsarchivar Dr. F. Jecklin, Chur.

Gegenüber mehreren Landgemeinden, die zeitweise schon im 16. und 17. Jahrhundert ihre eigenen Offizinen haben, tritt Chur sehr spät mit einer ständigen Buchdruckerei auf. Zwar hatten schon im 17. Jahrhundert Wanderdruckereien während ihres jahrelangen Aufenthaltes in Rätiens Hauptstadt Predigten, Andachtsbücher, amtliche Erlasse u. dgl. auf Bestellung geliefert, doch mußten sie – wohl aus Mangel an Aufträgen – Chur verlassend ihr Glück anderswo suchen¹.

Diese Verhältnisse änderten sich, als zu Beginn des neuen Jahrhunderts Hans Jakob Schmid sich in Chur niederließ. Er kam beim Stadtrat mit einem Gesuch um Bewilligung zur Ausübung seines Berufes ein. Hierauf beschloß die Obrigkeit, ihm die nachgesuchte Erlaubnis zu erteilen, immerhin mit einer Beschränkung, dahingehend, „er soll aber nichts trucken ohne Consens der herren Censoren“. Als solche beliebten die Herren: Ihr Ehrw. Hr. Prof. Nicolaus Zaff, Profektrichter Reit, Podestà Hercules v. Salis².

Es wurde also gleichzeitig mit einer ständigen Buchdruckerei in Chur auch die Zensur, der man in Graubünden schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts begegnet³, eingeführt.

¹ Sprecher, Culturgeschichte, S. 501.

² Ratsprotokoll vom 19. September 1704.

³ Dr. M. Valèr, Geschichte der Zensur und der Amtsehrbeleidigung, S. 7.